

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 18.04.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 112/20

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Neue SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung des Landes**
- **Neue Positivliste „Festlegungen zur Coronaverordnung“**
- **Neue Allgemeinverfügungen der Kreise zu erwarten**
- **Weitere Verordnungen und Erlasse des Landes**
- **Initiative gegenüber der Landesregierung zu Kommunal финанzen**
- **Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz**

#### Neue SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung des Landes

Auf Grundlage der Verabredungen zwischen Bund und Ländern hat die Landesregierung eine Neufassung der SARS-CoV-2-BekämpfVO beschlossen. Diese ist als **Anlage 1** beigefügt. Sie tritt am 20. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 3. Mai 2020. Ab dem 4. Mai 2020 ist mit weiteren Veränderungen zu rechnen.

In der Neufassung der SARS-CoV-2-BekämpfVO bleiben bis zum 3. Mai 2020 folgende Regelungen im Wesentlichen gleich:

- Veranstaltungs- und Versammlungsverbote
- Schließung der Beherbergungsbetriebe
- Reise- und Kontaktverbote
- Zutrittsbeschränkungen für Inseln und Halligen
- Schließung zahlreicher Einrichtungen insb. der Kultur, Kneipen etc., Spielplätze, Sportanlagen, Volkshochschulen etc.
- Untersagung religiöser Zusammenkünfte

Folgende wesentliche Abweichungen von der bisherigen SARS-CoV-2-BekämpfVO gelten ab dem 20. April 2020

- Imbisswagen etc. werden unter Wahrung der Vorgaben zu Abständen, Verzehrerbot im Umkreis von 100 Metern, Wartezeiten und Hygiene zugelassen.
- Beim Außerhausverkauf aller gastronomischer Angebote wird auf die telefonische oder elektronische Vorbestellung verzichtet.
- Alle Ladengeschäfte dürfen mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 m<sup>2</sup> unter weitreichenden Auflagen öffnen. Für Kraftfahrzeughändler, Fahrradhändler und Buchhandlungen gilt die Flächengrenze nicht. Für die in der Positivliste bisher genannten Verkaufsstellen gelten die Flächengrenzen und weitere neue Anforderungen nicht.
- Die Abholung vorbestellter Waren („Pick up“-Service) wird unter Auflagen ermöglicht.
- Die Verkaufsbereiche von Dienstleistern und Handwerkern können unter Auflagen geöffnet werden.
- Tierparks, Wildparks und Zoos können unter Auflagen geöffnet werden.
- Jugendtreffs und vergleichbare Einrichtungen können unter bestimmten Bedingungen geöffnet werden.
- Öffentliche Bibliotheken und Archive können unter bestimmten Auflagen geöffnet werden.
- Die Liste der kritischen Infrastrukturen, bei deren Beschäftigten eine Ausnahme für die Aufnahme pflegebedürftiger Angehöriger in teilstationären Einrichtungen möglich ist und die Anspruch auf Notbetreuung in Schulen und Kitas haben, wird erweitert um alle in Schulen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung sowie zur Durchführung der Abschlussprüfungen oder der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen eingesetzt werden
- Die Städte und Gemeinden sollen sicherstellen, dass es in Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen in ihrem Gebiet mit einer verdichteten Zahl an Geschäftslokalen nicht zu Menschenansammlungen kommt und dass Mindestabstände eingehalten werden können. Hierzu können die Städte und Gemeinden Zugangsbeschränkungen vornehmen und andere geeignete Maßnahmen ergreifen (§ 6 Abs. 2a Satz 2).
- Eine Ordnungswidrigkeit begeht künftig auch derjenige, der gegen genehmigte Gesamthygiene- und Kapazitätskonzepte verstößt.

Völlig neu aufgenommen, ist die Bestimmung in § 6 Abs. 2a Satz 2 mit der Sicherstellungsaufgabe für Gemeinden in bestimmten Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen. Der SHGT hatte zuvor in einer Stellungnahme ausdrücklich gefordert, diese Bestimmung aus dem Entwurf wieder zu streichen. Denn der Rechtscharakter dieser Pflichten ist völlig unklar und da die Kommunen weit über ihre Pflichten hinaus an der Pandemiebekämpfung mitwirken, bedarf es keiner neuen rechtlichen Verpflichtung. Wir haben außerdem darauf hingewiesen, dass eine Zugangsbeschränkung zu Einkaufsstraßen räumlich, personell und wegen der oft zahlreichen Zugangswege und Zugangsarten (Bus, Auto, Fahrrad, zu Fuß etc. ) nicht umsetzbar ist. Auch eine mehr als gelegentliche Bestreifung ist für die örtlichen Ordnungsämter meist nicht möglich, weil ja auch zahlreiche andere Anlagen und Einrichtungen zu überwachen sind.

Im Ergebnis kann aus unserer Sicht dabei von den Gemeinden nicht mehr verlangt werden, als in der Begründung zu diesem Satz auf Seite 16 des Verordnungsdokumentes steht, nämlich Überlegungen anzustellen, wie die Bildung von Ansammlungen vermieden werden kann, zum Beispiel durch Bestreifung oder Zugangsbeschränkungen im Öffnungsbereich. Sofern also Zugangsbeschränkungen im Öffnungsbereich von Einkaufsstraßen oder Fußgängerzonen wegen der Vielfältigkeit

der Zugangsarten oder der Zugangswege und wegen fehlenden Personals nicht möglich sind, muss eine Bestreifung im Wesentlichen durch die Polizei bzw. gelegentlich im Rahmen verfügbarer Kräfte durch die Ordnungsbehörden erfolgen.

Wir hatten außerdem dringend darum gebeten, die Struktur der SARS-CoV-2-BekämpfVO deutlich übersichtlicher und klarer zu gestalten. Leider wurde dies von der Landesregierung nicht aufgegriffen.

Weiterführende Erläuterungen insb. zur Öffnung von Geschäften bis 800 m<sup>2</sup> und den damit verbundenen Auflagen enthält leider nicht die Begründung der Verordnung, sondern eine Presseerklärung der Landesregierung vom 18.04.2020. Diese ist als **Anlage 2** beigefügt.

### **Neue Positivliste „Festlegungen zur Coronaverordnung“**

Die Neufassung der SARS-CoV-2-BekämpfVO machte auch eine Neufassung der sogenannten „Positivliste“ auf Grundlage von § 11 der Verordnung notwendig. Die Neufassung vom 18. April 2020 ist als **Anlage 3** beigefügt.

### **Neue Allgemeinverfügungen der Kreise zu erwarten.**

Die Landesregierung hat außerdem den Erlass des Sozialministeriums neu gefasst, der Grundlage für die Allgemeinverfügungen der Kreise ist. Auf dessen Grundlage sind die Allgemeinverfügungen der Kreise mit Wirkung ab 20 April 2020 anzupassen.

Der Erlass unterscheidet sich deutlich von den bisherigen Versionen. Folgende wesentliche Punkte sind hervorzuheben:

- Die bisherigen Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten entfallen. Sie werden im Ergebnis durch die weiterhin gültige Verordnung des Landes zu Quarantänemaßnahmen für ein-Rückreisende vom 10. April 2020 überflüssig.
- Die Betretungsverbote an Schulen werden neu geordnet, sodass insbesondere die Abschlussprüfungen durchgeführt werden können.
- Die Notbetreuung an Schulen wird dahingehend ausgeweitet, dass künftig Alleinerziehende generell (auch wenn sie nicht in einer kritischen Infrastruktur arbeiten) und Kinder, bei denen lediglich ein Elternteil in einer kritischen Infrastruktur arbeitet, den Anspruch auf Notbetreuung haben.
- Die Betretungsverbote für Kitas bleiben Wesentlichen unverändert, nur der Anspruch auf Notbetreuung wird bei Kitas entsprechend dem Schulbereich ausgeweitet.
- Neu formuliert wurden insbesondere die Beschränkungen für Einrichtungen oder Wohnformen der Pflege sowie der Eingliederungshilfe und solche, in denen ambulante Pflegedienste erbracht werden und sowie für stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe.
- Neu formuliert wurden auch Vorgaben für Krankenhäuser, insb. Ermöglichung von planbaren und aufschiebbaren Behandlungen in Krankenhäusern, wenn deren voraussichtlicher Verlauf keine Intensivkapazitäten binden wird.

Auf die Beifügung des Erlasses im info-intern wird verzichtet, da unmittelbare Wirkung nur die ohnehin unterschiedlich aufgebauten Allgemeinverfügungen der Kreise haben.

### **Weitere Verordnungen und Erlasse des Landes**

Über die bereits genannten Rechtsvorschriften hinaus gibt es zahlreiche weitere Verordnungen und Erlasse des Landes im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Für die wesentlichen davon hat die Geschäftsstelle eine thematisch geordnete Übersicht erstellt, in der der aktuell gültige Sachstand der Rechtsvorschrift und die ab dem 20. April 2020 geplante Entwicklung genannt sind. Diese Tabelle ist als **Anlage 4** beigelegt.

### **Initiative gegenüber der Landesregierung zu Kommunal финанzen**

Der Einbruch der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wird massive Folgen auf die Einnahmen und Ausgaben der Kommunen haben. Bereits mit einem Schreiben vom 20. März 2020 an den Ministerpräsidenten hatten die Kommunalen Landesverbände dies thematisiert und ein starkes Signal vom Bund und Land erbeten, dass die Kommunen bei der Bewältigung der Krise finanziell unterstützt werden und dass die unmittelbaren und mittelbaren Folgen spürbar abgefedert werden.

Nun haben die Kommunalen Landesverbände die Notwendigkeiten zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen in einem Schreiben gegenüber der Landesregierung konkretisiert. Unser Ziel ist die Aufnahme von Gesprächen mit der Landesregierung hierzu und ein kurzfristiges Signal der Landesregierung für kommunale Unterstützungsmaßnahmen. Das Schreiben der Kommunalen Landesverbände an die Landesregierung ist als **Anlage 5** beigelegt.

### **Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz**

Am 10. April ist die bis zum 30. Juni 2020 geltende Verordnung des Bundes zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV) vom 07.04.2020 in Kraft getreten. Darin werden Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zugelassen. Es sind Ausnahmen von den Höchstarbeitszeiten, den Mindestruhezeiten sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen geregelt. Die Ausnahmen müssen wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein. Der Text der Verordnung mit Begründung sowie ein Frage-Antwort-Katalog sind als **Anlagen 6 und 7** beigelegt.

- Ende info-intern Nr. XX/20 -

**Anlagen**